

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen für das Jahr 2023

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 19.07.2023 beschlossen und am 21.07.2023 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.07.2023 (Az.: 2B22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung **keine Bedenken** wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 31.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 109 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: <https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/ruppach-goldhausen-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>
4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ruppach-Goldhausen, 26.07.2023

Klaus Henkes
(Ortsbürgermeister)

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen für das Haushaltsjahr 2023 vom 26.07.2023

Der Ortsgemeinderat Ruppach-Goldhausen hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.276.000 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.905.000 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-629.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-474.000 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	114.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	513.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-399.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	873.500 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

163.000 Euro

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- Grundsteuer A auf 345 v.H.
- Grundsteuer B auf 465 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

380 v.H.

3. Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 30 Euro
- für den zweiten Hund 55 Euro
- für jeden weiteren Hund 100 Euro

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021:	5.853.089,39 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022:	5.485.089,39 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023:	4.856.089,39 Euro

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 5.000 Euro oder bei Haushaltsansätzen ab 50.000 Euro um 10 Prozent überschritten sind.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.07.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Gegen die Bestimmungen der Haushaltssatzung 2023 der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile wurden mit Schreiben vom 25.07.2023 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung durch die Aufsichtsbehörde geltend gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen liegen zur Einsichtnahme vom 31.07.2023 bis 11.08.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 109), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Ruppach-Goldhausen, 26.07.2023

Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

Henkes
(Ortsbürgermeister)